

VI Nr.: 2135/2022
VM-1
August 2022

COVID-19: AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Rundschreiben vom 25. Mai 2022 haben wir Sie darüber informiert, dass ab 1.6.2022 - bis auf Widerruf - nur noch Personen, die im Sinne des BMSGPK als COVID-19-Verdachtsfall gelten und Krankheitssymptome aufweisen, ohne persönlichen Ordinationsbesuch auf Basis einer telemedizinischen Begutachtung arbeitsunfähig gemeldet werden dürfen.

Aufgrund der ab 1. August 2022 geänderten Rechtslage, wonach bei **positiv auf COVID-19 getesteten Personen keine Absonderung mehr erfolgt, kann ab sofort auch dieser Personenkreis, sofern Krankheitssymptome vorliegen, krankgeschrieben werden.** Diese Krankschreibung kann ebenfalls auf Basis einer telemedizinischen Begutachtung erfolgen.

Hinsichtlich jener Personengruppen, die ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Verkehrsbeschränkungen nicht oder nur in eingeschränktem Ausmaß nachgehen können (beispielsweise Personen, denen ein durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske aus medizinischen oder beruflichen Gründen nicht möglich ist), kommt eine Krankschreibung für die Zeit einer Infektion mit COVID-19 nicht in Betracht. Dieser Personengruppe gebührt für den Verdienstentgang ein entsprechender Ersatz durch das Epidemiegesetz.

Falls es zu einer Änderung dieser Vorgehensweise kommt, werden wir Sie zeitgerecht informieren.

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse:

Der Obmann

Der Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA

Dr. Rainer Thomas

P.S.: Dieses Rundschreiben gilt auch für den Bereich der BVAEB.